

Identifizierung von Kapitalanlegern nach Geldwäschegesetz

Leitfaden für Vermittler, die nur eine Erlaubnis nach § 34f GewO besitzen und keine Erlaubnis nach § 34d GewO

(Stand 2017)

Seit Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes („**GwG**“) am 21. August 2008 ist der Kapitalanlagemarkt von diversen Pflichten des neuen Geldwäschegesetzes erfasst. Die nachfolgend beschriebenen geldwäscherechtlichen Pflichten werden nach Maßgabe dieses Leitfadens auf vertraglich gebundene Kapitalanlagenvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1, S.1 Nr. 2/3 GewO sind, übertragen. Dieser Leitfaden richtet sich damit nicht an Vermittler, die bereits aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GwG verpflichtet sind [zum Beispiel Vermittler, die (auch) eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen].

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Anleger-Identifizierung nur durchführen dürfen, wenn

- Sie über eine entsprechende Vertriebsvereinbarung verfügen, die Sie dazu ermächtigt,
- Sie im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO sind
- Ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit regelmäßig überprüft und positiv festgestellt wird.

WICHTIG:

Sollte die Identifizierung nicht vollständig oder nicht korrekt erfolgen, kann die Beitrittserklärung durch die Treuhänderin nicht angenommen werden.

ALLGEMEINE HINWEISE

Wer muss identifiziert werden?

Sie müssen den Kapitalanleger und den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten (z.B. Geschäftsführer einer juristischen Person oder ein Vertreter mit einer Vollmacht) unterzeichnet, muss also nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden. Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, auf deren Veranlassung gehandelt wird, die letztlich den Vertragspartner kontrolliert oder eine eigentümergeleiche Stellung einnimmt oder die hauptsächlich Begünstigter einer sogenannten fremdnützigen Gestaltung ist.

Für juristische Personen gelten dabei andere Regelungen als für natürliche Personen.

Wann muss identifiziert werden?

Die Anleger müssen bereits **vor** Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Annahme der Beitrittserklärung, identifiziert werden.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers wird nur angenommen, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises als Identifikationsnachweis beigefügt ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger vor jedem Fondsbeitritt zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Zeichnung identifiziert wurde oder nicht.

Wie muss identifiziert werden?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die Beitrittserklärung zu der jeweiligen Kapitalanlage. Diese sieht sowohl Felder zur Feststellung der persönlichen Daten des Anlegers als auch ein entsprechendes Feld zur Identitätsprüfung vor.

IDENTIFIZIERUNG PERSÖNLICH ANWESENDER ANLEGER

- natürliche Personen –

a) Feststellung der Identität

1. Sämtliche Felder auf der Beitrittserklärung (z.B. Name, Geburtsdatum, Bankverbindung) sind vollständig und sorgfältig auszufüllen.
2. Wichtig sind auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, d.h. handelt der Zeichner für eigene oder fremde Rechnung (dann Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten). Handelt der Anleger auf Rechnung eines Dritten, so halten Sie bitte auch dessen Vor- und Nachnamen sowie eine Meldeanschrift fest. Fügen Sie außerdem eine Ausweiskopie des wirtschaftlich Berechtigten bei.

b) Überprüfung der Identität

1. Lassen Sie sich vom Anleger dessen **zum Zeitpunkt der Identifizierung gültigen** (Personal-) Ausweis oder Reisepass (im Folgenden „Ausweis“) im Original vorlegen.
 - a. Ein Führerschein reicht nicht aus, ebenso wenig Studenten- oder Schülerschein, nichtamtliche Dienstaussweise, DDR-Ausweise
 - b. Wenn der Anleger zwar bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung persönlich anwesend ist, aber keinen Ausweis bei sich hat, ist der Anleger wie ein nicht anwesender Anleger zu behandeln; eine spätere Zusendung einer Ausweiskopie per Fax oder Post genügt nicht. Sie können dem Anleger in diesen Fällen das Postident-Verfahren oder die Einreichung einer beglaubigten Ausweis-Kopie anbieten.
 - c. Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich anhand von gültigen Ausweisen ihres Heimatstaates zu identifizieren. Der Ausweis muss mindestens folgende Angaben enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.
2. Vergewissern Sie sich mittels Sichtkontrolle des Ausweisbildes, dass die auftretende Person mit der durch den Ausweis ausgewiesenen Person identisch ist.
3. Tragen Sie in die dafür vorgesehenen Felder des Kästchens "Identitätsprüfung" auf der Beitrittserklärung die Ausweisnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde ein.
4. Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie aller Seiten des Ausweises, auf denen die zur Identifizierung notwendigen Daten enthalten sind und auch das Foto deutlich erkennbar ist.
5. Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift im Kasten „Identitätsprüfung“.
6. **Sofern Sie neben einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 f GewO auch eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und nach dem GwG verpflichtet sind, kreuzen Sie bitte auf der Beitrittserklärung ausschließlich das Feld "Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO" an.**

IDENTIFIZIERUNG PERSÖNLICH ANWESENDER ANLEGER

- juristische Personen –

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit entfällt bei der Identifizierung von juristischen Personen. Es wird daher so verfahren, wie unter „Identifizierung nicht persönlich anwesender Anleger – juristische Personen“ angegeben.

IDENTIFIZIERUNG NICHT PERSÖNLICH ANWESENDER ANLEGER

- natürliche Personen –

a) Feststellung der Identität

1. Sämtliche Felder auf der Beitrittserklärung (z.B. Name, Geburtsdatum, Bankverbindung) sind vollständig und sorgfältig auszufüllen.
2. Wichtig sind auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, d.h. handelt der Zeichner für eigene oder fremde Rechnung (dann Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten).

b) Überprüfung der Identität durch Postident-Verfahren

1. Der Beitrittserklärung ist ein **Informationsblatt zum Postident-Verfahren** mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt kann auf der Internetseite www.primusvalor.de kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs.
2. Achten Sie darauf, dass das Feld „**Identitätsprüfung durch Postident-Verfahren gem. beiliegendem Informationsblatt**“ auf der Beitrittserklärung angekreuzt wird.

IDENTIFIZIERUNG NICHT PERSÖNLICH ANWESENDER ANLEGER

- juristische Personen und Personengesellschaften -

a) Feststellung der Identität

Folgende Angaben sind zu erheben und auf der Beitrittserklärung zu dokumentieren.

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform
- Registergericht und –nummer
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Sollte es sich bei einem der Mitglieder des Vertretungsorganes ebenfalls um eine juristische Person handeln, so sind die oben genannten Angaben für dieses ebenfalls zu erheben.

b) Überprüfung der Identität

1. Der Beitrittserklärung ist ein aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beizufügen.
2. Sofern mindestens ein Gesellschafter mit 25 % und mehr beteiligt ist, ist zudem eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen. Bei juristischen Personen gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder in sonstiger Form zu 25 % oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert.

Es muss daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name des betreffenden Gesellschafters, d. h. der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person handelt.

WEITERE PFLICHTEN, DIE EIN VERMITTLER BEACHTEN MUSS

a) Anwendung des Leitfadens

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie in Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten weisungsgebunden. Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen überprüft werden kann.

Sollten Sie als Untervermittler tätig sein, haben Sie darüber hinaus Folgendes zu beachten:

- Sie müssen sich dazu verpflichten, den vorliegenden Leitfaden an Untervermittler, die für Sie tätig sind, weiterzugeben und auf Basis der Kopie einer Genehmigung nach § 34f GewO diese auf ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit überprüfen;
- Weiter müssen Sie sich verpflichten, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abzuschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen auf diesen übertragen;
- Während der Zusammenarbeit müssen Sie regelmäßig überprüfen, ob die Untervermittler ihren Pflichten gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens nachkommen.

Mit Bestätigung der Anwendung dieses Leitfadens im Rahmen der Identitätsprüfung auf der Beitrittserklärung erkennen Sie den Inhalt des Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen, als verbindlich an.

b) Politisch exponierte Personen (PEP)

Eine sogenannte PEP (politisch exponierte Person) ist legaldefiniert als eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat oder ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/70EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ ist.

Hierbei gelten öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene in der Regel nur dann als wichtig, wenn deren politische Bedeutung mit der ähnlicher Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist. Sofern ein Verpflichteter abklären muss, ob der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte einer Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt, nahestehend, ist er hierzu nur insoweit verpflichtet, als diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder der Verpflichtete Grund zu der Annahme hat, dass eine derartige Beziehung besteht. Er ist jedoch nicht verpflichtet, hierzu Nachforschungen anzustellen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person in diesem Sinne, so greifen verstärkte Sorgfaltspflichten.

Die Treuhandgesellschaft prüft anhand anerkannter PEP-Listen, ob es sich bei dem Anleger oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PEP handelt. Sofern sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, kann die Treuhandgesellschaft den Vermittler anweisen, gegebenenfalls fehlende Informationen über den Anleger und die Herkunft des Vermögens einzuholen. Die Überwachung wird kontinuierlich auch während der Geschäftsbeziehung erforderlich sein.

UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der Primus Valor Konzeptions GmbH mitzuteilen unter: **gwg@primusvalor.de**

In Eilfällen können Sie sich auch über die auf der Beitrittserklärung angegebenen Telefonnummer mit dem Geldwäschebeauftragten verbinden lassen.

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten.

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht - auf Ihre Nachfrage - keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung der Kapitalanlage, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Der Geldwäschebeauftragte wird Sie in jedem Fall über das Ergebnis seiner Prüfung und die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte der Geldwäschebeauftragte eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige zu erstatten.